

Richtlinien der Stadt Eichstätt zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit

vom 18.03.2016

1. Allgemeines

- 1.1 Jugendarbeit ist vor Ort zu gewährleisten. Die Stadt Eichstätt hat in der Jugendarbeit daher eigene Zuständigkeiten bzw. Pflichtaufgaben (Art. 17 Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetz -BayKJHG-). Danach soll die Stadt Eichstätt im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit u.a. dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
- 1.2 Unberührt davon bleibt die Gesamtverantwortung des Landkreises Eichstätt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayKJHG). Der Landkreis berät und unterstützt die Stadt Eichstätt bei der Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1.1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

Darüber hinaus ist der Landkreis unmittelbar für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit zuständig, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind.

- 1.3 In der Jugendarbeit hat der Bayer. Jugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände und -gruppen eine besondere Stellung; die Gliederung auf Kreisebene ist der Kreisjugendring. Der Bayer. Jugendring ist anerkannter, im Bereich der Jugendarbeit tätiger freier Träger der Jugendhilfe. Auch für den Bereich der Jugendarbeit gilt der Grundsatz der Subsidiarität.

Ein wesentliches Element der Jugendarbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Die Jugendleiter/innen in den Jugendverbänden und -gruppen sind ehrenamtlich tätig; ihre Arbeit ist in besonderem Maße zu unterstützen.

2. Förderung der örtlichen Jugendarbeit

2.1 Förderzweck

Die Stadt Eichstätt schafft im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Grundlage für die Arbeit der Jugendorganisationen im Stadtgebiet und unterstützt dauerhaft deren Arbeitsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen

- Infrastruktur (Jugendräume, -treffs, -heime)
- Erleichterung der Nutzung von Einrichtungen für die Jugendarbeit
- Grundförderung der Jugendarbeit
- Aktivitätenförderung (Projektarbeit, Freizeitmaßnahmen im Inland)

2.2 Förderberechtigte

Alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Eichstätt haben und die von kompetenten Jugendleiter/innen*) betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten, sind förderberechtigt. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 10 Personen angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich in der Stadt Eichstätt wohnen.

Zielgruppen sind verbandliche Gruppierungen und örtliche Jugendgemeinschaften, -vereine, -initiativen, die insbesondere dem Kreisjugendring angeschlossen sind.

2.3 Förderbereiche

a) **Infrastrukturmaßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit**

Die Stadt Eichstätt unterstützt die für die Jugendarbeit örtlich erforderlichen Einrichtungen.

b) **Grundförderung**

Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Portokosten, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen mit Ausnahme der Jugendgruppen von Sportvereinen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt:

bis zu 19 Mitgliedern	6,00 € / Mitglied / jährlich
von 20 - 30 Mitgliedern	5,00 € / Mitglied / jährlich
ab 31 Mitgliedern	4,50 € / Mitglied / jährlich

c) **Starthilfe**

Neu gegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von 100,00 €.

d) **Aktivitätenförderung**

Jede aktive Jugendgruppe - auch innerhalb desselben Verbandes, Vereins oder derselben Initiative - wird jährlich einmal in folgenden Bereichen zusätzlich gefördert:

- Freizeitmaßnahmen im Inland (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung*) erhalten einen Tagessatz von 5,00 € je Teilnehmer bis zu 7 Tagen.
- Eintägige Freizeitmaßnahmen und Aktionen unter kompetenter Leitung*) erhalten die Hälfte des für mehrtägige Freizeitmaßnahmen gewährten Tagessatzes.
- Internationale Jugendbegegnungen unterstützt die Stadt Eichstätt im Rahmen kommunaler Partnerschaften außerhalb dieser Richtlinien je nach Kostenanfall im Einzelfall.

- Projektarbeit zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen, die im Stadtgebiet durchgeführt und auf die Stadt Eichstätt bezogen ist, wird mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 300 € je Projekt gefördert. Grundlage für die Höhe der Förderung sind 50 % der förderfähigen Kosten.

Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen (z.B. Natur, Umwelt, Gender, Inklusion, Integration, neue Technologien etc.). Inhalt, Form, Methoden, Dauer und fachliche Leitung des Projekts werden dabei von der Gruppe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit muss mindestens 3 Wochen und kann höchstens 12 Monate betragen. Auf Antrag kann die Höchstdauer von der Stadt Eichstätt verlängert werden.

3. Verfahren

Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Stadt Eichstätt auf Antrag. Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Nach dem 01.11. eines Jahres eingehende Anträge sollen im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Starthilfen bei Neugründung von Gruppierungen können jederzeit beantragt werden.

Förderungen werden nach Maßgabe der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderungen in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungen unter 25,00 € werden nicht ausgezahlt. Mehrere Maßnahmen können in einem Sammelantrag zusammengefasst werden.

Fördermittel von anderen Ebenen (z.B. Landkreis, EU) schließt eine Förderung durch die Stadt Eichstätt nicht aus, müssen jedoch offengelegt und in einer Gesamtabrechnung ausgewiesen werden.

Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahmen ist förderschädlich.

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmenträger (Eigenleistung z.B. Teilnehmerbeiträge etc.) wird vorausgesetzt. Die Stadt Eichstätt hat das Recht, die zweckmäßige Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind mit dem Förderantrag der Stadt Eichstätt vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckmäßig verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen:

- für Infrastrukturmaßnahmen:
Die Nachweise hierzu werden im Einzelfall festgelegt.
- für die Grundförderung der Jugendarbeit:
Mitgliederlisten und Nachweis der Gruppentreffen
bei Neugründung:
Gründungsprotokoll bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes

- für die Aktivitätenförderung:
Nachweise über die Dauer/Belegung von Freizeitmaßnahmen, bei Projektmaßnahmen eine Beschreibung des Projekts (Inhalt, Methoden, Dauer) vor Maßnahmenbeginn sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht, Abschlussbericht.
- Bestehen Zweifel über die Förderfähigkeit, kann das Kreisjugendamt oder der Kreisjugendring gehört werden.

4. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 11.03.1999 außer Kraft.

Eichstätt, 18.03.2016

gez.

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

*) Anmerkung:
Es wird davon ausgegangen, dass Jugendarbeit durch geschulte Jugendleiterinnen/Jugendleiter durchgeführt wird, die auch durch eine Jugendleiter/innen-Card nachgewiesen werden kann. Übergangsweise werden andere Jugendleiterschulungen als Nachweis für eine kompetente Leitung von Maßnahmen der Jugendarbeit akzeptiert.

Die Jugendförderrichtlinien wurden in der Sitzung des Stadtrats am 17.03.2016 beschlossen (Protokoll Nr. 63)